Die Versorgungsempfänger der öffentlichen Hand

Ergebnisse der amtlichen Statistik 2018



Von Dr. Christoph Wonke

Die amtliche Statistik erfasst jährlich die aktuellen Zahlen der Versorgungsempfängerinnen bzw. -empfänger der öffentlichen Hand. Anfang 2018 erhielten rund 55 100 Personen regelmäßige Versorgungsbezüge in Rheinland-Pfalz. Knapp 79 Prozent davon bekamen Ruhegehälter, rund 20 Prozent Witwen- bzw. Witwergeld, ein Prozent Waisengeld. Ruhe-

standsbeamtinnen und -beamte erhielten monatlich im Durchschnitt 3 200 Euro, Witwen und Witwer kamen auf rund 1900 Euro, Waisen auf knapp 500 Euro. Die Anzahl der Versorgungsfälle ist langfristig gestiegen. Im Bundesvergleich liegt Rheinland-Pfalz zahlenmäßig leicht unter dem Durchschnitt der alten Bundesländer. Gleiches gilt für die Ausgaben.

Erhebung durch die amtliche Statistik

Grundlage: das besondere Verhältnis zwischen der öffentlichen Hand und seinen Beamtinnen bzw. Beamten

Die öffentliche Hand darf die Wahrnehmung von hoheitlichen Aufgaben auf eigene Beschäftigte übertragen. Hierbei kann sie zu diesen ein besonderes öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis begründen. Die hierdurch zu Beamtinnen und Beamten ernannten natürlichen Personen müssen aufgrund ihrer besonderen Staatsbindung einerseits Einschränkungen beispielsweise in ihren Grundrechten hinnehmen. Andererseits ist der Staat ihnen gegenüber zu besonderer Fürsorge verpflichtet. Ein Aspekt dieser besonderen Fürsorge ist die Gewährung einer angemessenen Alterspension im Ruhestand. Richterinnen und Richter sind den Beamtinnen und Beamten hinsichtlich der Versorgungsbezüge gleichgestellt.

Im Ruhestand erhalten Beamtinnen und Beamte ein Ruhegehalt. Nach dem Tod bekommen unter bestimmten Voraussetzungen auch deren Angehörige eine Hinterbliebenenversorgung. Dazu zählen beispielsweise das Sterbegeld, das Witwen- bzw. Witwergeld sowie das Waisengeld.

Die amtliche Statistik hat die Aufgabe, vergleichbare und qualitativ hochwertige Zahlen zu den Versorgungsempfängerinnen und -empfängern der öffentlichen Hand zur Verfügung zu stellen.

Dazu werden von allen infrage kommenden Dienstherren bzw. alternativ von den beauftragten Versorgungskassen jährlich umfangreiche Daten für jede Versorgungsempfängerin bzw. jeden Versorgungsempfänger erfragt. Hierzu zählen u. a.:

Ruheständlerinnen und Ruheständler sowie deren Angehörige werden berücksichtigt

- personenbezogene Daten (Alter, Geschlecht, Familienstand, Ort)
- Art des früheren Dienstverhältnisses (z. B. Beamtin bzw. Beamter, Richterin bzw. Richter ...)
- Art des Versorgungsanspruchs
 (z. B. Ruhegehalt, Witwengeld, Waisengeld)
- 4. Ruhegehaltssatz, Höhe der Versorgungsbezüge in Euro.

Der Stichtag dieser Vollerhebung ist der 1. Januar des jeweiligen Bezugsjahres.

Amtliche Ergebnisse 2018¹

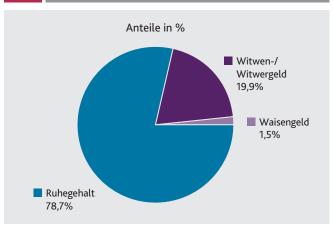
2018 rund 55 100 Versorgungsfälle bei Land und Kommunen In Rheinland-Pfalz wurden zum Beginn des Jahres 2018 für die Kommunen und das Land insgesamt rund 55 100 Versorgungsempfängerinnen und -empfänger erfasst. Davon entfielen 88 Prozent auf den Landesbereich (48 600) und zwölf Prozent auf die Kommunen (6 500).

Nicht mitgezählt sind dabei nochmals rund 1 500 Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, die Einrichtungen zuzuordnen sind, welche zwar unter Aufsicht des Landes Rheinland-Pfalz stehen, jedoch eigenständige Institutionen bilden (Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung, Einrichtungen nach SGB). Diese Gruppe der Empfängerinnen und Empfänger wird auch von der amtlichen Statistik erfasst. Sie soll bei der weiteren Analyse in diesem Fachbeitrag jedoch unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Einmalzahlungen (z. B. Sterbegeld).

In der Gruppe der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger waren Anfang 2018



G 1



rund 44 Prozent Frauen (24 100 Personen). Ihr Anteil lag beim Land mit gut 45 Prozent spürbar höher als bei den Kommunen (33 Prozent).

Mehr Männer als Frauen unter den Versorgungsempfängern

Die meisten

fälle sind

Ruheständ-

lerinnen und

Ruheständler

Versorgungs-

Der Anteil der Männer unter den Versorgungsfällen betrug insgesamt entsprechend 56 Prozent (31 000 Personen). Mit 67 Prozent wurde bei den Kommunen ein deutlich höherer Männeranteil festgestellt als auf der Landesebene mit 55 Prozent.

Die Versorgungsarten sind unterschiedlich. Die häufigste Art ist das Ruhegehalt. Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter erhalten Ruhegehalt, wenn sie vor ihrem Ruhestand mindestens fünf Jahre im aktiven Dienst tätig waren. Alternativ wird Ruhegehalt gezahlt, wenn sie aufgrund eines Dienstunfalles dienstunfähig werden.

ines Ifalz

Im Jahr 2018 erhielten in Rheinland-Pfalz rund 43 300 Personen ein monatliches Ruhegehalt. Damit machten diese einen Anteil von rund 79 Prozent aller Versorgungsfälle aus.

Gut die Hälfte der Empfängerinnen und Empfänger von Ruhegehalt waren Beamtinnen und Beamte aus dem Schuldienst (53 Prozent bzw. 22 900 Personen). Aus dem Bereich des

¹ Im Beitrag werden absolute Häufigkeiten mindestens auf ein Vielfaches von fünf gerundet.

Vollzugsdienstes oder der Feuerwehr stammen nochmals rund 14 Prozent der Empfängerinnen und Empfänger (6 000 Personen). Ehemalige Richterinnen und Richter machten mit einem Prozent einen eher kleinen Anteil aus (600 Personen).

10900 Witwen und Witwer erhalten regelmäßig Zahlungen

Die Versorgung durch die öffentliche Hand umfasst nach dem Tod der in den Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten bzw. Richterinnen und Richter auch die Hinterbliebenen. Die größte Gruppe stellen hier die Ehepartner dar (bzw. Partner von eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaften). Anfang 2018 erhielten 10 900 Witwen und Witwer eine entsprechende Hinterbliebenenversorgung. Sie machten damit rund 20 Prozent der Versorgungsfälle aus. Von ihnen waren 37 Prozent Hinterbliebene einer Beamtin bzw. eines Beamten aus dem Schuldienst (4 000 Personen). Bei weiteren 14 Prozent war die verstorbene Beamtin bzw. der verstorbene Beamte im Vollzugsdienst oder bei der Feuerwehr beschäftigt (1500 Personen). Der Anteil der Witwen bzw. Witwer von ehemaligen Richterinnen und Richtern beträgt zwei Prozent (200 Personen).

Rund 800 Waisen mit monatlichen Versorgungsbezügen Neben den Ehepartnern werden auch die Kinder der Verstorbenen bedacht. Rund 800 Waisen erhielten Anfang 2018 eine Hinterbliebenenversorgung. Ihr Anteil beträgt demnach 1,5 Prozent. Bei 39 Prozent waren ihre Eltern im Schuldienst und bei weiteren 15 Prozent im Vollzugsdienst bzw. der Feuerwehr tätig. Kinder von verstorbenen Richterinnen und Richtern machten zwei Prozent der Waisengeldempfänger aus.

Die Versorgungsleistungen umfassen verschiedenste Altersspannen. Bereits Säuglinge können aufgrund des Todes eines Elternteils Waisengeld erhalten. Sie behalten diesen Anspruch bis zum 18. Lebensjahr. Sind die Voraussetzungen für den Bezug von Kindergeld gegeben, so wird das Waisengeld sogar bis zum Ende des 27. Lebensjahres des Kindes gezahlt. Unter bestimmten Bedingungen können Waisen, die eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung aufweisen, bis zu ihrem eigenen Lebensende Waisengeld erhalten.

Die amtlichen Daten zu den Waisenempfän-

gern spiegeln diese Regelungen zunächst gut

wider: Da mit dem Anstieg des Lebensalters die Wahrscheinlichkeit steigt, dass zumindest ein Elternteil verstirbt, steigt die Anzahl der Waisengeldempfänger ab der Geburt kontinuierlich an. Während die Zahl in der Altersklasse der 0- bis 4-Jährigen aktuell weniger als zehn beträgt, erreicht die Anzahl ihren Maximalwert in der Altersklasse der 20- bis 24-Jährigen mit derzeit rund 230 Fällen. Die meisten jungen Erwachsenen beenden anschließend ihre Berufsausbildung; ihr Anspruch auf Waisengeld entfällt. Dementsprechend sinkt die Anzahl der Waisengeldempfänger erwartungsgemäß danach deutlich: In der Altersgruppe der 30 bis 35 Jahre alten Waisen befinden sich 2018 in Rheinland-Pfalz nur noch 15 Waisengeldempfänger. Überraschenderweise steigt die Anzahl der Waisengeldempfänger ab der Altersgruppe der 50- bis 54-Jährigen jedoch wieder deutlich an (rund 45 Personen). Dieser Effekt ist erst in der Altersgruppe der 65- bis 69-Jährigen wieder rückläufig. Der

Die Altersverteilung sieht bei den Witwen und Witwern deutlich anders aus. Sie erhal-

älteste Waisengeldempfänger ist 86 Jahre,

die älteste Empfängerin ist 89 Jahre. Im

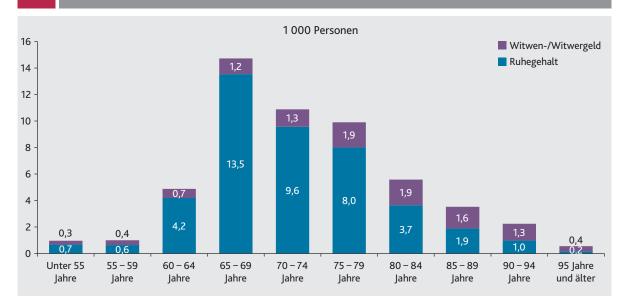
Durchschnitt sind die Waisengeldempfänger 32 Jahre alt. Der Median liegt hingegen

bei 24 Jahren.

Waisen sind durchschnittlich 32 Jahre



Empfänger/-innen von Ruhegehalt sowie Witwen-/Witwergeld 2018 nach Altersgruppen



Witwen und Witwer sind im Durchschnitt 78 Jahre alt

ten eine entsprechende Versorgung natürlich nur dann, wenn sie mit der verstorbenen Ruhestandsbeamtin bzw. dem -beamten verheiratet waren oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebten. Erwartungsgemäß finden sich in den aktuellen Daten von 2018 die jüngsten Bezieher von Witwen- bzw. Witwergeld daher erst in der Altersklasse der 30- bis 34-Jährigen. Die Anzahl der Fälle liegt hier bei weniger als fünf. Von Altersgruppe zu Altersgruppe steigt die Zahl zunächst weiter an. Sie erreicht in der Gruppe der 80bis 84-Jährigen ihren Höhepunkt. In ihr sind rund 1900 Empfängerinnen und Empfänger von entsprechenden Versorgungsbezügen vereint. In den nachfolgenden Altersgruppen fällt die Anzahl der Witwen- bzw. Witwergeldempfänger wieder deutlich geringer aus. Die mengenmäßigen Abstufungen sind hier beachtlich. Während in der Gruppe der 90- bis 94-Jährigen noch 1300 Empfänger enthalten sind, fällt der Wert in der nachfolgenden Gruppe der 95- bis 99-Jährigen bereits auf rund 400 Personen. Knapp 30 der Versorgungsempfängerinnen sind sogar älter als 100 Jahre. Während die älteste Witwe 108 ist, liegt das Alter des ältesten Witwers bei 96 Jahren. Das Durchschnittsalter der Witwen bzw. Witwer beträgt zusammen knapp 78 Jahre. Das Medianalter liegt bei 79 Jahren. Witwen sind durchschnittlich 78 Jahre, Witwer hingegen 73 Jahre alt.

Die Altersverteilung der (lebenden) Ruhegehaltsempfängerinnen bzw. -empfänger ist nochmals anders. Da Ruhegehalt auch beim Ruhestand aufgrund eines Dienstunfalls gewährt wird, beginnt die Altersverteilung bereits in der Gruppe der 25- bis 29-Jährigen. Hier sind weniger als fünf Fälle enthalten. Die Häufigkeit steigt in den nachfolgenden Altersgruppen an und erreicht seinen Maximalwert mit rund 13 500 Ruhegehaltsfällen bei den 65bis 69-Jährigen. In dieser Altersgruppe liegt die gesetzliche Regel-Alters-Grenze für die Pensionierung. Auch bei den Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfängern fällt die Anzahl in den nachfolgenden Altersgruppen dann deutlich ab. In der Gruppe der 80- bis 84-Jährigen finden sich nur noch 3 700 Ruhegehaltsfälle. Ihre Zahl sinkt in den nachfolgenden AltersDurchschnittsalter der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten beträgt 72 Jahre gruppen stärker als bei den Witwen bzw. Witwern. So finden sich unter den 90- bis 94-Jährigen nur noch 1000 Ruhegehaltsfälle. In der gleichen Altersgruppe sind jedoch bereits 1300 Witwen bzw. Witwer dokumentiert. Über 100 Jahre sind lediglich rund 20 Ruhegehaltsempfängerinnen bzw. -empfänger. Die älteste Frau ist 102 Jahre, der älteste Mann hingegen 105 Jahre alt. Das Durchschnittsalter der Pensionäre beträgt 72 Jahre (Median 71 Jahre).

Das Ruhegehalt (R) entspricht vereinfacht Höhe des dargestellt dem Produkt aus den sogenannten ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen (Db) und dem Ruhegehaltssatz (Rs):

Ruhegehaltes bestimmt sich aus den Dienstbezügen und dem Ruhegehaltssatz

(1)

Unterschiedliche Altersstruktur Im Vergleich zu den Witwen bzw. Witwern ergibt sich bei den Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfängern ein Unterschied beim Alter: Während Witwen im Durchschnitt deutlich älter sind als ihr männliches Pendant (+5 Jahre), sind Ruhegehaltsempfängerinnen im Durchschnitt jünger als ihre männlichen Kollegen (-1 Jahr). Da Männer statistisch gesehen früher als Frauen sterben, ist dieses Ergebnis zunächst irritierend: Versterben Ruhestandsbeamtinnen schneller als ihre männlichen Berufskollegen? Klarheit ergibt sich jedoch, wenn berücksichtigt wird, dass dieses keine Zeitreihe, sondern einen Vergleich der unterschiedlichen Altersklassen darstellt und strukturelle historische Unterschiede widerspiegelt. Die Frauenquote war in den Altersklassen der heute mindestens 80 Jahre alten Personen schlicht deutlich niedriger, als bei denen, die aktuell in den Ruhestand treten. Der Altersdurchschnitt der pensionierten Frauen fällt dadurch insgesamt niedriger aus.

Höhe der Versorgungsbezüge

Die Höhe der monatlichen Versorgungsbezüge bestimmt sich nach verschiedenen Faktoren. Nachfolgend werden die Grundsätze stark vereinfacht skizziert.²

Die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge (Db) wiederum ergeben sich im Regelfall aus den letzten Dienstbezügen der bzw. des Beschäftigten im Monat vor dem Ruhestand (ggf. Korrekturen z. B. bei Beförderungen inner-

 $R = Db \cdot Rs$

halb der letzten zwei Jahre).

Der Ruhegehaltssatz (Rs) ist hingegen abhängig von den ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten (Z). Dabei handelt es sich einerseits um die Anzahl der Jahre, in denen der Ruheständler zuvor im öffentlichen Dienst gearbeitet hat (Anrechenbarkeit wird individuell geprüft). Zudem werden hier sowohl anerkannte Vordienstzeiten (z. B. Ausbildungszeiten, Zeiten des Grundwehrdienstes bzw. des Zivildienstes) als auch Kindererziehungszeiten berücksichtigt. Pro anrechenbarem Jahr steigt der Ruhegehaltssatz um rund 1,79 Prozentpunkte. Der Ruhegehaltssatz ist jedoch auf einen Maximalwert von derzeit 71,75 Prozentpunkten beschränkt.

$$Rs = 1,79375 \cdot Z$$
 (2)

mit

$$Max(Rs) = 71,75$$

Stark vereinfacht ergibt sich somit aus (1) und (2):

$$R = Db \cdot (1,79375 \cdot Z)$$
 (3)

mit

R = Ruhegehalt

Db = ruhegehaltsfähige Dienstbezüge

Z = ruhegehaltsfähige Dienstzeiten [Jahre]

² Die Erläuterung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Insbesondere sind diverse Regelausnahmen möglich, die hier nicht thematisiert werden.

Monatliches Ruhegehalt im Durchschnitt 3 200 Euro Je nach Biografie und erreichten Dienstbezügen fällt das Ruhegehalt demnach individuell aus. Am häufigsten waren Anfang 2018 Ruhegehälter zwischen 3 000 und 3 499 Euro: Rund 28 Prozent aller Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger fielen in diese Gruppe (11 900 Personen). Nochmals gut 19 Prozent waren dem Bereich von 3 500 bis 3 999 Euro zuzuordnen (8 300 Personen). Damit erhielten in Summe knapp die Hälfte (47 Prozent) der Ruhegehaltsempfängerinnen bzw. -empfänger eine monatliche Zahlung zwischen 3 000 und knapp 4 000 Euro.

Gleichzeitig sind auch niedrigere Zahlungen dokumentiert. Ein Prozent der Pensionäre bekamen monatlich weniger als 1 500 Euro (rund 400 Personen). Die Anzahl der Spitzenempfängerinnen und -empfänger ist jedoch ebenfalls überschaubar: Ein Prozent konnte sich über monatliche Ruhegehälter von mehr als 6 000 Euro freuen (ca. 400 Personen). Das höchste monatliche Ruhegehalt betrug Anfang 2018 rund 10 000 Euro.

Im Durchschnitt lag das Ruhegehalt bei rund 3 200 Euro (Median ebenfalls ca. 3 200 Euro).

Sind Ruhestandsbeamtinnen und -beamte oder Lebenszeitbeamtinnen und -beamte verheiratet oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, dann erhalten ihre (Ehe-)Partner nach ihrem Tod monatlich ein Witwen- bzw. Witwergeld (Richterinnen und Richter analog).

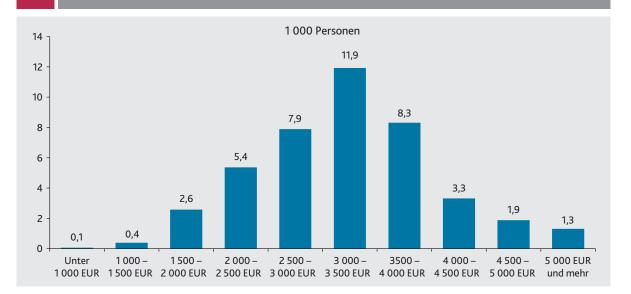
Höhe des Witwen- bzw. Witwergeldes von vielen individuellen Faktoren abhängig

Die Höhe des Witwen- bzw. Witwergeldes bemisst sich an dem Ruhegehalt der bzw. des Verstorbenen. Haben die Partnerin bzw. der Partner noch kein Ruhegehalt erhalten, so gilt das Ruhegehalt, dass gezahlt worden wäre, wenn diese bzw. dieser am Todestag in den Ruhestand getreten wäre (fiktives Ruhegehalt).

Im Übrigen gibt es diverse Regeln, die vermutlich verhindern sollen, dass Witwenbzw. Witwergeldansprüche missbräuchlich z. B. durch Scheinehen entstehen. In der Regel werden Ehen bzw. eingetragene Lebenspartnerschaften, die weniger als ein Jahr gedauert haben, beim Witwen- bzw. Witwergeld nicht berücksichtigt. Etwas abgeschwächt gilt das auch, wenn die Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft erst nach

G 3

Empfänger/-innen von Ruhegehalt 2018 nach Höhe des Ruhegehalts



dem Erreichen der Regelaltersgrenze und dem Eintritt in den Ruhestand der bzw. des Verstorbenen geschlossen wurde. Dann erhält der hinterbliebene Partner nämlich kein Witwen- bzw. Witwergeld sondern lediglich einen Unterhaltsbeitrag.

Witwen bzw. Witwer erhalten 55 Prozent des Ruhegehaltes bzw. des fiktiven Ruhegehaltes (R) der bzw. des Verstorbenen (bei sogenannten "Altehen" 60 Prozent).

Demnach ergibt sich für das Witwen- bzw./ Witwergeld (Wg) vereinfacht:

$$Wg = 0.55 \cdot R$$
 (4)

Unter Anwendung der Formel für die Ruhegehaltsberechnung (3) folgt aus (4):

$$Wg = 0.55 \cdot [Db \cdot (1.79375 \cdot Z)]$$
 (5) mit

Wg = Witwengeld bzw. Witwergeld Db = ruhegehaltsfähige Dienstbezüge Z = ruhegehaltsfähige Dienstzeiten [Jahre]

Missbrauch von Witwenbzw. Witwergeld wird unterbunden

Auch hier gibt es nochmals eine Regel, die offenbar den missbräuchlichen Anspruch auf Witwen- bzw. Witwergeld einschränken soll. Ist die hinterbliebene Partnerin bzw. der Partner mehr als 20 Jahre jünger, so wird das Witwen- bzw. Witwergeld pro zusätzlichem Jahr des Altersunterschiedes jeweils um fünf Prozent gekürzt, wenn aus der Ehe bzw. Partnerschaft keine Kinder hervorgegangen sind. Begrenzt wird der Abzug auf maximal 50 Prozent. Die kinderlose 40 Jahre alte Witwe eines 70-jährigen Pensionärs (Altersunterschied also 20+10 Jahre) muss demnach eine Kürzung ihres Witwengeldes um 50 Prozent hinnehmen (zehn Jahre mal fünf Prozent).

Für jedes Jahr, dass die Ehe bzw. Partnerschaft länger als fünf Jahre gedauert hat, wird dieser Abzug analog jahresbezogen wieder zurückgenommen. Im obigen Beispiel bedeutet das, dass die kinderlose 40 Jahre alte Witwe eines 70-Jährigen Pensionärs (Altersunterschied also 20+10 Jahre), die jedoch bereits seit 15 Jahren (5+10 Jahre) mit selbigem verheiratet war, dennoch den vollen Anspruch auf Witwengeld hat.

Verfügt die Witwe bzw. der Witwer selbst bereits über ein Einkommen (z. B. aus eigener Berufstätigkeit, eigene Versorgungsbezüge oder Unterhaltszahlungen), so werden die Witwen- bzw. Witwergelder unter Umständen ebenso gekürzt. Der Umfang der Reduzierung hängt von der Höhe des eigenen Einkommens sowie dem Ruhegehalt der bzw. des Verstorbenen ab.

Witwen-/ Witwergeld: Anrechnung von eigenem Einkommen

Hat der bzw. die Verstorbene mehrere Kinder mit Waisengeldanspruch hinterlassen, so ergibt sich eine weitere Abhängigkeit: Das Witwen- bzw. Witwergeld darf aufgrund gesetzlicher Vorgaben zusammen mit dem Waisengeld aller Kinder nicht höher sein, als das Ruhegehalt der bzw. des Verblichenen.

Für das Witwen-bzw. Witwergeld ergibt sich demnach aus (5):

$$Wg = 0.55 \cdot [Db \cdot (1.79375 \cdot Z)] \cdot (1 - Rd)$$
(6)

mit

Wg = Witwengeld bzw. Witwergeld Db = ruhegehaltsfähige Dienstbezüge Z = ruhegehaltsfähige Dienstzeiten [Jahre]

Das Witwen- bzw. Witwergeld ist demnach von vielen individuellen Faktoren des Verstorbenen, des Partners sowie seiner Kinder abhängig.

Entsprechend heterogen war die aktuelle Verteilung zum Anfang des Jahres 2018:

Empfänger/-innen von Witwen-/Witwergeld 2018 nach Höhe des Witwen-/Witwergeldes



Monatliches Witwen- bzw. Witwergeld im Durchschnitt 1900 Euro

Die niedrigsten monatlichen Witwen-/Witwergelder starten bei weniger als 100 Euro. Die höchste dokumentierte monatliche Zahlung betrug rund 6 100 Euro. Knapp ein Drittel der Betroffenen erhielten Zahlungen zwischen 1500 und 2000 Euro (32 Prozent bzw. 3 500 Personen). Bei nochmals 25 Prozent lag das Witwen- bzw. Witwergeld zwischen 2 000 und 2 500 Euro (2 700 Personen). Damit bekamen mehr als die Hälfte der betroffenen Personen monatliche Auszahlungen zwischen 1500 und 2500 Euro. Sehr hohe Einnahmen konnten nur relativ wenige Versorgungsempfängerinnen und -empfänger erzielen. Lediglich ein Prozent der hinterbliebenen Witwen und Witwer erhielten Versorgungszahlungen von 3 500 Euro und mehr (130 Personen). Im Durchschnitt aller Empfängerinnen und Empfänger wurden rund 1900 Euro monatlich gezahlt; das betrifft sowohl das arithmetische Mittel als auch den Medianwert. Witwer erhielten im Durchschnitt rund 1 400 Euro, Witwen hingegen gut 1900 Euro.

Waisen können Versorgungsbezüge erhalten. Die Bezüge werden mindestens bis zum 18. Lebensjahr gezahlt.

Der Gesetzgeber hat jedoch auch hier prinzipiell Mechanismen in Kraft gesetzt, die einen Missbrauch der Waisenversorgung unterbinden sollen. So erhalten Waisen kein Waisengeld, wenn ihr Kindschaftsverhältnis erst durch eine Adoption entstand und die verstorbene Ruhegehaltsempfängerin bzw. der Ruhegeldsempfänger zum Zeitpunkt der Adoption bereits die Regelaltersgrenze überschritten hatte.

Die Höhe des Waisengeldes (Wg) bemisst sich grundsätzlich an dem Ruhegehalt der bzw. des Verstorbenen. Der Anteilssatz ist davon abhängig, ob das Kind Vollwaise oder Halbwaise ist. Lebt ein Elternteil noch, dann erhält die Halbwaise zwölf Prozent des Ruhegehaltes. Handelt es sich hingegen um eine Vollwaise, dann stehen ihr 20 Prozent des Ruhegehaltes zu. Selbiges gilt auch, wenn zwar noch ein Elternteil lebt, dieser jedoch nicht versorgungsberechtigt

Höhe des Waisengeldes ergibt sich aus unterschiedlichen individuellen Faktoren ist (beamtenrechtliche Vollwaise). Für das Waisengeld (Wg) ergibt sich somit zunächst:

$$Wg = R \cdot a \tag{7}$$

mit

R = Ruhegehalt Verstorbene a = { 0,12 für Halbwaisen 0,2 für Vollwaisen

Summe der Hinterbliebenversorgung maximal so hoch wie Ruhegehalt

Doch auch hier existieren wieder diverse Mechanismen, die zusätzlichen Einfluss haben: Sämtliche Hinterbliebenenversorgungen dürfen in Summe gesehen nicht höher sein, als das Ruhegehalt der bzw. des Verstorbenen. Hat letzterer beispielsweise neben einer Partnerin bzw. einem Partner noch viele Kinder hinterlassen, dann wird das Witwen-bzw. Witwergeld sowie das Waisengeld anteilsmäßig entsprechend gekürzt.

Andererseits können Vollwaisen unter bestimmten Bedingungen sogar noch höhere Auszahlungen erzielen. Beispielsweise werden ergänzend Ersatzzahlungen in Höhe des Kindergeldes gezahlt, wenn zusätzliche Voraussetzungen gegeben sind.

Damit ergibt sich aus (7):

$$Wg = (R \cdot a) + /- K$$
 (8)

mit

R = Ruhegehalt Verstorbene $a = \begin{cases} 0,12 & \text{für Halbwaisen} \\ 0,2 & \text{für Vollwaisen} \end{cases}$

K = Korrektur berechtigte Geschwister Witwen-, Witwergeld Vollwaisen: Kindergeld?

Durch Formel (3) für R ergibt sich:

$$Wg = ([Db \cdot (1,79375 \cdot Z)] \cdot a) + /- K$$
 (9)

mit

Db = ruhegehaltsfähige Dienstbezüge Z = ruhegehaltsfähige Dienstzeiten

Somit ist die Höhe des Waisengeldes von diversen individuellen Faktoren der Waisen, des Verstorbenen, des hinterbliebenen Partners und den womöglich antragsberechtigten Geschwistern abhängig.

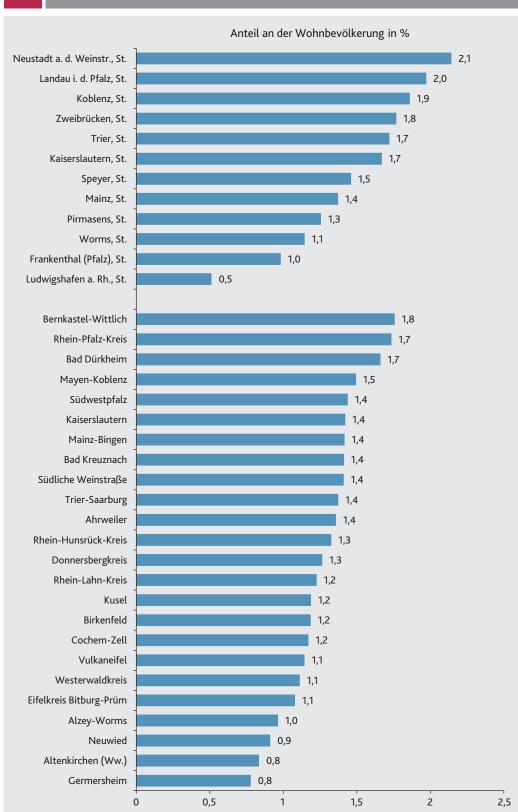
Die niedrigsten monatlich ausgezahlten Waisengelder lagen 2018 deutlich unter 100 Euro. Am anderen Ende der Skala waren Waisengelder in Höhe von rund 1500 Euro festzustellen.

Rund zwei Drittel der Waisengeldempfänger erhielten einen Betrag von weniger als 500 Euro (66 Prozent). Weitere 26 Prozent konnten Einzahlungen vom mindestens 500 und weniger als 1000 Euro verbuchen. Lediglich acht Prozent stand ein Waisengeld von mindestens 1000 Euro zur Verfügung. Davon lag nur ein Fall (0,1 Prozent) sogar knapp über 1500 Euro. Im Durchschnitt wurden rund 470 Euro (arithmetisches Mittel) gezahlt. Der Median lag bei rund 370 Euro.

Bei der Detailanalyse fällt eine Besonderheit auf: Unter den Waisengeldempfängern, die über 1000 Euro monatlich erhalten, befinden sich überdurchschnittlich oft ältere Jahrgänge: Fast 85 Prozent der Empfängerinnen und Empfänger mit mehr als 1 000 Euro sind mindestens 50 Jahre alt. Gleichzeitig repräsentiert diese Altersgruppe anzahlmäßig jedoch nur 23 Prozent aller Waisengeldempfänger.

Monatliches Waisengeld liegt bei rund 470 Euro





Regionale Verteilung in Rheinland-Pfalz

Regionale Verteilung der Versorgungsfälle ist heterogen

Die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen machten 2018 rund 1,3 Prozent der Bevölkerung in Rheinland-Pfalz aus. Regional sind sie sehr unterschiedlich verteilt. In den kreisfreien Städten leben rund 14 800 Empfängerinnen und Empfänger. Ihr Anteil an der jeweiligen Bevölkerung beträgt 1,4 Prozent. Während der Anteil in Ludwigshafen mit lediglich 0,5 Prozent am kleinsten ausfällt, ist er in Neustadt an der Weinstraße mit 2,1 Prozent am höchsten. Die Landeshauptstadt Mainz liegt mit einem Wert von 1,4 Prozent relativ genau im Durchschnitt der kreisfreien Städte.

Wird zudem die räumliche Verteilung der aktiven Beamtinnen und Beamten bzw. Richterinnen und Richter betrachtet, so ergibt sich ein interessanter Effekt. Ihr Anteil an der Bevölkerung ist auch in Ludwigshafen mit 0,7 Prozent am geringsten. Der höchste Wert entfällt jedoch nicht auf Neustadt an der Weinstraße, sondern auf Landau in der Pfalz. Hier sind 3,4 Prozent der Bevölkerung aktive Beamtinnen und Beamte bzw. Richterinnen und Richter.

Neustadt an der Weinstraße scheint eine Sonderrolle einzunehmen: Obwohl die kreisfreie Stadt beim Anteil des aktiven Personals an der Bevölkerung mit 2,4 Prozent deutlich hinter Koblenz (3,1 Prozent) und Landau (3,4 Prozent) liegt, belegt sie bei den Versorgungsempfängerinnen und -empfängern klar den ersten Platz (2,1 Prozent). Auf rund 1300 aktive Beamtinnen und Beamte bzw. Richterinnen und Richter kommen hier gut 1 100 Versorgungsempfängerinnen und -empfänger. Die Quote zwischen den Versorgungsempfängerinnen bzw. -empfängern und den aktiven Beschäftigten beträgt demnach rund 90 Prozent.

Noch höhere Quoten sind in den kreisfreien Städten Worms, Zweibrücken und Pirmasens zu beobachten. Spitzenreiter ist Pirmasens mit 106 Prozent. In dieser kreisfreien Stadt wohnen demnach rund sechs Prozent mehr Versorgungsempfängerinnen und -empfänger als aktive Beamtinnen und Beamte bzw. Richterinnen und Richter. Die hinteren Ränge belegen hingegen Landau in der Pfalz und Koblenz. Hier beträgt die Quote lediglich 57 bzw. 61 Prozent. Im Durchschnitt liegt die Quote in den kreisfreien Städten bei 74 Prozent.

In den Landkreisen leben rund 35 200 Versorgungsempfängerinnen und -empfänger. Ihr Anteil an der dortigen Bevölkerung beträgt durchschnittlich rund 1,3 Prozent. Die niedrigste Quote wurde für den Landkreis Germersheim ermittelt. Hier kommen nur 900 Versorgungsempfängerinnen und -empfänger auf knapp 111 000 Einwohnerinnen und Einwohner. Der Anteil an der Bevölkerung beträgt demnach rund 0,8 Prozent. Das Maximum war hingegen im Landkreis Bernkastel-Wittlich zu finden. Hier lag die Quote mit 1,8 Prozent mehr als doppelt so hoch.

Werden hier ebenfalls die noch aktiven Beamtinnen und Beamten bzw. die Richterinnen und Richter berücksichtigt, so werden deutliche Unterschiede sichtbar. Im Landkreis Germersheim kommen auf 100 aktive Beamtinnen und Beamte bzw. Richterinnen und Richter lediglich rund 55 Versorgungsempfängerinnen bzw. -empfänger. Der Maximalwert ist im Landkreis Birkenfeld zu beobachten. Hier entfallen auf 100 aktive Beschäftigte im Durchschnitt immerhin rund 77 Versorgungsfälle. Insgesamt liegt die Quote in den Landkreisen bei 65 Prozent.

Damit wird ein deutlicher Unterschied zwischen den kreisfreien Städten und den 74 Versorgungsfälle je 100 aktive Beschäftigte in den kreisfreien Städten

65 Versorgungsfälle je 100 aktive Beschäftigte in den Landkreisen

114

Landkreisen ersichtlich: In den kreisfreien Städten kommen durchschnittlich 74 Versorgungsempfängerinnen und -empfänger auf 100 aktive Beschäftigte, in den Landkreisen sind es lediglich 65.

Neun Prozent wohnen nicht in Rheinland-Pfalz

Rund 9,2 Prozent der Empfängerinnen und Empfänger von rheinland-pfälzischen Versorgungsleistungen wohnen nicht im Bundesland Rheinland-Pfalz (rund 5 100).

Knapp 25 Prozent von ihnen haben ihren Wohnort in Hessen (1300 Personen), weitere 18 Prozent in Baden-Württemberg (930 Personen), nochmals 17 Prozent im Saarland (890 Personen) sowie 16 Prozent in Nordrhein-Westfalen (800 Personen). Die wenigsten Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsleistungen aus Rheinland-Pfalz wohnen hingegen im Bundesland Sachsen-Anhalt (0,2 Prozent bzw. zehn Personen).

In den oben genannten 5 100 Personen sind zudem noch rund 140 Empfängerinnen und Empfänger enthalten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Deutschland haben (2,7 Prozent).

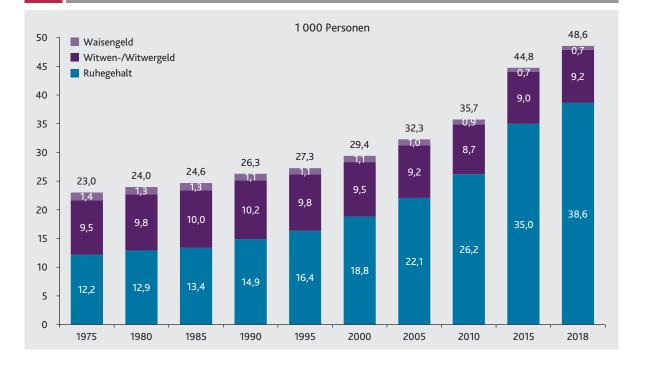
Langfristige Entwicklung seit den 70er-Jahren

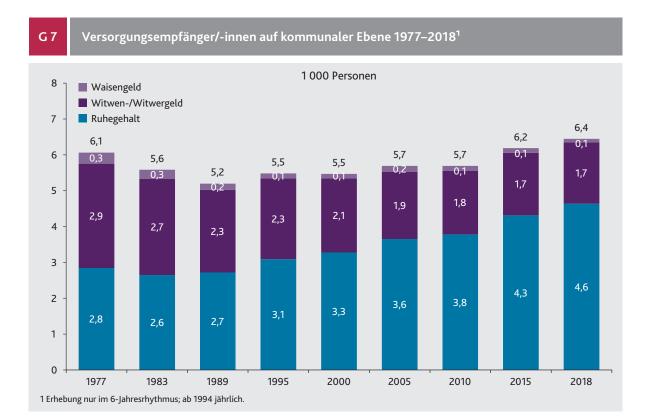
Die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger hat sich in den letzten 40 Jahren auf der Landesebene mehr als verdoppelt. Im Jahr 1975 hat das Statistische Landesamt für den Landesbereich rund 23 000 Fälle erfasst. Zum Beginn des Jahres 2018 waren es hingegen rund 48 600; das ist eine Steigerung von 110 Prozent.

Auf Landesebene langfristig kontinuierlicher Anstieg

Der Anstieg ist ausschließlich durch die größere Zahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger entstanden. Die Zahl hat sich von 12 200 im Jahr 1975 auf aktuell 38 600 mehr als verdreifacht (+218 Prozent). Wäh-

Versorgungsempfänger/-innen auf Landesebene 1975–2018





rend die Zahl der Witwen- und Witwergeldempfänger nahezu konstant geblieben ist, sank die Menge der Waisengeldempfänger sogar deutlich von 1 400 im Jahr 1975 auf 700 im Jahr 2018 (–48 Prozent).

Deutlicher Anstieg der Ruhegehaltsfälle ab Ende der 80er-Jahre Die Zahlen verdeutlichen, dass der starke Anstieg bei den Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger auf Landesebene in den späten 80er-Jahren anfing und sich fortlaufend bis 2015 immer weiter beschleunigte. Erst im aktuellen Zeitraum ist die Zunahme etwas geringer geworden als in den Vorjahren.

Die amtliche Statistik erfasst die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger auf der kommunalen Ebenen erst seit dem Jahr 1977. Zudem wurden die Zahlen zunächst nur in einem Abstand von sechs Jahren ermittelt. Ab 1994 findet die Erhebung auch für die kommunale Ebene jährlich statt.

Im Jahr 1977 wurden auf der kommunalen Ebene für Rheinland-Pfalz rund 6 100 Versorgungsempfängerinnen und -empfänger erfasst.

Hierbei sind gleich mehrere Strukturen interessant. Auffällig ist zum einen der sehr hohe Anteil der Hinterbliebenen: Rund 53 Prozent der Versorgungsfälle galten Witwen und Witwern sowie Waisen (2018: 28 Prozent). Zum anderen war die Anzahl der Waisen 1977 dreimal so hoch wie heute. Letztlich ist auch die Entwicklung der Zahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger auffällig. Sie ging bis 1989 zunächst zurück.

Hierin spiegeln sich noch die Auswirkungen der Zeit des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkriegs wider. Kommunale Beamtinnen und Beamte, die zu Unrecht im "Dritten Reich" aus dem öffentlichen Dienst entfernt wurden, hatten in der Bundes-

Sehr hoher Hinterbliebenenanteil im Jahr 1977

republik Deutschland einen Anspruch auf Versorgungsbezüge. Gleiches galt für diejenigen, die zum Kriegsende in den Kommunen tätig waren und zwischenzeitlich nicht aus dienstrechtlichen oder strafrechtlichen Gründen (z. B. Verurteilung wegen Verstrickung in NS-Kriegsverbrechen) aus dem Dienst entfernt wurden. Zudem hatten auch Beamtinnen und Beamte, die zwischenzeitlich in Kriegsgefangenschaft geraten waren, einen Versorgungsanspruch. Letztlich galten diese Regelungen auch für die aus den ehemaligen Reichsgebieten vertriebenen Beamtinnen und Beamte bzw. für deren Hinterbliebene (z. B. aus Ostpreußen).

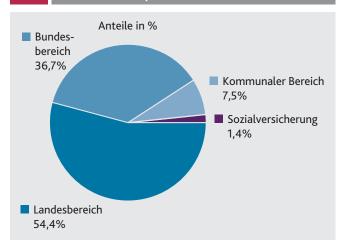
Die amtliche Statistik kann aufgrund mangelnder Erfassung heute jedoch nicht mehr klären, welche kommunalen Versorgungsfälle in den Erfassungsjahren ab 1977 aufgrund des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkriegs bestanden. Theoretisch könnten sich noch heute unter den Waisen oder Witwen entsprechende Einzelfälle befinden. Somit sind nur Aussagen zur Gesamtzahl möglich.

Kommunale Ebene mit deutlichem Rückgang bei der Hinterbliebenenversorgung, aber Anstieg bei den Ruhestandsbeamtinnen bzw. -beamten

Die Zahl der Versorgungsfälle für Witwen und Witwer im kommunalen Bereich ging kontinuierlich von 2 900 im Jahr 1977 auf 1700 im Jahr 2018 zurück (-41 Prozent). Im gleichen Zeitraum sank zunächst die Zahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger bis 1989. Von da an stieg deren Anzahl sukzessive wieder an. In Bezug zu 1977 ist bis 2018 ein Gesamtanstieg von 63 Prozent zu verzeichnen.

Die Anzahl der Waisen ging mit Ausnahme einer kurzen Periode in den 2000er-lahren zwischen 1977 und 2018 kontinuierlich zurück (-67 Prozent).

Versorgungsempfänger/-innen bundesweit **G** 8 2018 nach Körperschaften



Insgesamt wuchs die Zahl der kommunalen Versorgungsfälle zwischen 1977 und 2018 in Rheinland-Pfalz somit um rund sechs Prozent.

Bundesvergleich: Anzahl der Versorgungsfälle bei Land und Kommunen

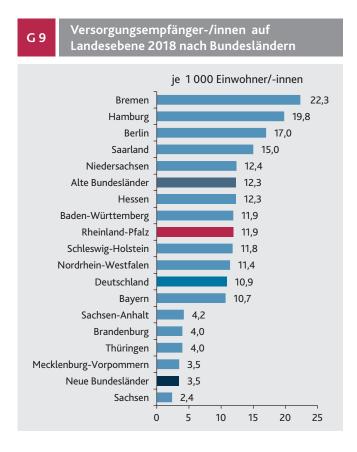
Die amtliche Statistik erfasst auch die Versorgungsbezüge in den anderen Bundesländern.

Zu Beginn des Jahres 2018 gab es deutschlandweit rund 1,7 Millionen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger. Davon entfielen 612 000 auf den Bundesbereich (37 Prozent), 906 000 auf den Landesbereich (54 Prozent), 125 000 auf den kommunalen Bereich (7,5 Prozent) und 23 000 auf die Sozialversicherungen (1,4 Prozent).

1,7 Millionen Versorgungsfälle deutschlandweit

Für einen länderübergreifenden Vergleich ist es sinnvoll, nicht die absolute Zahl der Versorgungsfälle, sondern die Versorgungsfälle je 1 000 Einwohnerinnen und Einwohner der Bundesländer zu betrachten.

Demnach kamen Anfang 2018 in Rheinland-Pfalz auf 1 000 Einwohnerinnen und



G 10 Versorgungsempfänger/-innen auf kommunaler Ebene 2018 nach Bundesländern



Deutliche Unterschiede zwischen alten Flächenländern, Stadtstaaten und neuen Bundesländern Einwohner durchschnittlich 11,9 Versorgungsempfängerinnen bzw. -empfänger auf Landesebene. Der länderübergreifende Durchschnitt liegt bei 10,9 Fällen. Betrachtet man die Länderergebnisse einzeln, so zeigt sich eine deutliche Dreiteilung zwischen den neuen Bundesländern, den alten Flächenländern und den Stadtstaaten (einschließlich Berlin).

In den neuen Bundesländern gibt es vergleichsweise wenige Versorgungsempfängerinnen und -empfänger auf der Landesebene. Hier kommen durchschnittlich lediglich 3,5 Fälle auf 1 000 Einwohnerinnen und Einwohner. Am niedrigsten ist der Wert mit 2,4 in Sachsen. Der Höchstwert wird in Sachsen-Anhalt mit 4,2 Fällen je 1 000 Einwohnerinnen und Einwohner erreicht.

Eine deutlich höhere Dichte an Versorgungsempfängerinnen und -empfängern

ist in den alten Bundesländern (einschließlich Berlin) zu beobachten. Auf 1000 Einwohnerinnen und Einwohner kommen hier durchschnittlich 12,3 Fälle. Deutlicher Spitzenreiter ist die Stadt Bremen. Hier sind durchschnittlich 22,3 Fälle dokumentiert. Nachfolgend kommen die beiden weiteren Stadtstaaten Hamburg und Berlin mit 19,8 bzw. 17 Versorgungsfällen je 1000 Einwohnerinnen und Einwohner. Bei den Stadtstaaten ist jedoch zu beachten, dass es hier keine kommunale Ebene wie in den Flächenländern gibt. Daher werden in der amtlichen Statistik hier alle Versorgungsempfänger der Landesebene zugeordnet. Den niedrigsten Wert innerhalb der alten Bundesländer weist mit durchschnittlich 10,7 Fällen Bayern auf. Rheinland-Pfalz liegt mit 11,9 Fällen unter dem Durchschnitt der alten Bundesländer.

Rheinland-Pfalz liegt auf Landesebene unter dem Durchschnitt der alten Länder Rheinland-Pfalz liegt auf kommunaler Ebene deutlich unter dem Durchschnitt Auf der kommunalen Ebene ist ebenfalls ein deutlicher Unterschied zwischen den neuen und alten Flächenländern ersichtlich. Die alten Länder kommen auf durchschnittlich 1,8 Versorgungsfälle, die neuen Länder hingegen nur auf 0,6 Versorgungsfälle je 1 000 Einwohnerinnen und Einwohner. Der bundesweite Durchschnitt liegt bei 1,6.

Rheinland-Pfalz liegt mit 1,6 Fällen somit sogar spürbar unter dem Durchschnitt der westdeutschen Flächenländer. Nur in Niedersachsen, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein gab es bevölkerungsbezogen noch weniger Versorgungsfälle (jeweils rund 1,5 je 1 000 Einwohnerinnen und Einwohner). Am anderen Ende der Skala liegen Nordrhein-Westfalen und Bayern mit Werten von 2,3 und 2,0.

Bundesvergleich: Ausgaben für Versorgung bei Land und Kommunen

Die Auszahlungen für die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger müssen von den öffentlichen Haushalten bestritten werden. Die Höhe der gesamten Auszahlung in den Ländern ist einerseits zwar von der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger abhängig. Wie bereits aufgezeigt spielen jedoch individuelle Faktoren der Betroffenen eine große Rolle bei dem zur Auszahlung kommenden Betrag. Zudem unterscheiden sich die Regelungen in einigen Aspekten zwischen den Bundesländern. Auch die zugrunde gelegte Besoldung fällt in den Ländern unterschiedlich aus.

Demnach ist es sinnvoll, die tatsächlich ausgezahlten Gelder zu betrachten. Die aktuellsten bundesweiten Zahlen liegen lediglich für das Jahr 2017 vor.

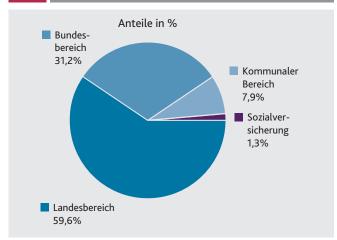
Im Jahr 2017 wurden bundesweit insgesamt 52,1 Milliarden Euro für Versorgung ausgegeben. Auf den Bundesbereich entfielen davon rund 31 Prozent (16,2 Milliarden Euro). Der Landesbereich schultert mit rund 60 Prozent den mit Abstand größten Anteil (31 Milliarden Euro). Die Kommunen gaben hingegen rund 4,1 Milliarden Euro aus. Ihr Anteil beträgt demnach 7,9 Prozent.

Insgesamt
52,1 Millionen
Euro Versorgungsausgaben
bundesweit

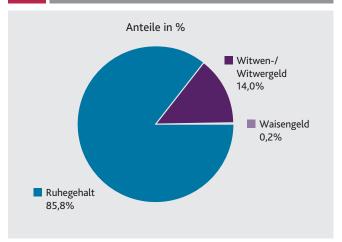
Der Löwenanteil entfiel auf die Ruhegehälter. Sie verursachten deutschlandweit durchschnittlich rund 86 Prozent der Gesamtauszahlungen (d. h. 44,6 Milliarden Euro). Spie-

G 12

G 11 Ausgaben für Versorgungsempfänger/-innen bundesweit 2017 nach Körperschaften



Ausgaben für Versorgungsempfänger/-innen bundesweit 2017 nach Arten



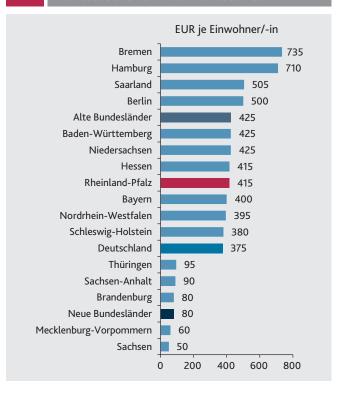
gelbildlich machten demnach die Zahlungen für die Hinterbliebenen gut 14 Prozent der Kosten aus (7,5 Milliarden Euro). In den drei Körperschaftsebenen haben die Anteile eine vergleichbare Größenordnung: Im Bundesbereich und im Kommunalbereich liegt der Anteil der Ruhegehaltsauszahlungen an den Gesamtausgaben bei knapp über 80 Prozent (3,4 Milliarden Euro), auf der Landesebene hingegen bei knapp unter 90 Prozent (27,3 Milliarden Euro).

Versorgungsbezüge in Höhe von durchschnittlich 375 Euro pro Kopf Für einen länderübergreifenden Vergleich ist die Berücksichtigung der Einwohnerzahlen sinnvoll. Auf der Landesebene wurden einwohnerbezogen deutschlandweit insgesamt rund 375 Euro für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger ausgezahlt. Auch hier fällt beim Ländervergleich wieder eine Dreiteilung auf. Die mit Abstand niedrigsten Zahlungen erfolgten mit durchschnittlich rund 80 Euro je Einwohner bzw. Einwohnerin in den neuen Bundesländern. Sachsen liegt hier bei 50 Euro, Thüringen hingegen bei rund 95 Euro.

In den alten Bundesländern (einschließlich Berlin) wurden hingegen Versorgungsauszahlungen geleistet, die einem Durchschnitt von rund 425 Euro je Einwohnerin bzw. Einwohner entsprechen. Der höchste Wert wurde für Bremen mit 735 Euro errechnet. Es folgen Hamburg mit 710 Euro und das Saarland mit 505 Euro. Rheinland-Pfalz liegt mit einem rechnerischen Wert von rund 415 Euro im unteren Mittelfeld der alten Bundesländer. Am niedrigsten waren die Auszahlungen in den alten Bundesländern in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein (395 bzw. 380 Euro).

Mikrosimulation für Planungszwecke

Die rheinland-pfälzische Landesregierung benötigt für Planungszwecke möglichst G 13 Ausgaben für Versorgungsbezüge auf Landesebene 2017 nach Bundesländern



genaue Berechnungen über die zukünftige Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Landesdienstes.

Daher erarbeitet das Statistische Landesamt derzeit im Auftrag des Ministeriums der Finanzen ein komplexes Rechenmodell, das anhand der geltenden Rechtslage und Annahmen der Landesregierung über die künftige Besoldungsentwicklung die Versorgungsausgaben für die Zukunft vorausberechnet. Statistisches Landesamt nutzt Daten für Vorausberechnung der Versorgungsausgaben des Landes

In die Berechnung fließen Einzeldaten aus der Personalstands- und Versorgungsempfängerstatistik zum einen direkt ein, um die Anfangsbestände an aktiven Beamtinnen und Beamten (einschließlich Richterinnen und Richtern) sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfängern differenziert nach

verschiedenen Merkmalen abzubilden. Zum anderen bilden Auswertungen von Einzeldaten aus diesen Statistiken die Grundlage für die Ableitung einer Reihe von Modellannahmen, beispielsweise zur Häufigkeit von Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit und zur Inanspruchnahme von Ruhestandsversetzungen auf Antrag. Des Weiteren gehen Sonderauswertungen des Landesamtes für Finanzen zu Anzahl und Strukturmerkmalen der neuen und der aus dem Landesdienst ausgeschiedenen Beamtinnen und Beamten sowie auf Basis der aktuellen Sterbetafel vorausberechnete Sterbewahrscheinlichkeiten in das Modell ein.

In einer umfassenden Mikrosimulation lässt das Statistische Landesamt die aktiven und die bereits pensionierten Beamtinnen und Beamten sowie die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen Jahr für Jahr altern. Jedes Jahr scheiden aktive Beamtinnen und Beamten aus dem Landesdienst aus, versterben oder treten in den Ruhestand. Die in den Ruhestand Tretenden bilden die Zugänge für den Bestand der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten, von denen wiederum Jahr für Jahr ein Teil verstirbt.

Sterbefälle von aktiven und pensionierten Beamtinnen und Beamten können Versorgungsfälle von Hinterbliebenen, der dritten im Modell berücksichtigten Personengruppe, auslösen. Frei gewordene Stellen im aktiven Dienst werden gemäß einer Wiederbesetzungsquote sowie der empirisch ermittelten Geschlechts- und Altersstruktur bei Neuverbeamtungen neu besetzt. Auch diese virtuellen Nachfolgerinnen und Nachfolger altern in der Mikrosimulation und können Versorgungsfälle auslösen.

Die Ergebnisse der Vorausberechnung werden dem Ministerium der Finanzen in den nächsten Monaten zur Verfügung gestellt. Zu einem späteren Zeitpunkt werden die Grundzüge des Rechenmodells in den Statistischen Monatsheften vorgestellt und ein Überblick über die Ergebnisse der Vorausberechnung gegeben.

Vielen Dank Frau Christin Gewehr sowie Frau Dr. Dilek Türköz-Taylan vom Landesamt für Finanzen für die kritische Durchsicht der Beschreibung der Systematik der Versorgungsleistungsberechnung.

Dr. Christoph Wonke leitet das Referat "Öffentliche Finanzen".